



Für Sie ein Muss: Das sind die 5 Anforderungen der GoBD an Ihre E-Mail-Archivierung

Nr.	Vorgabe	Bedeutung
1.	Nachvollziehbarkeit	Ein steuerrelevanter Sachverhalt muss sich auch aus der zugrundeliegenden E-Mail-Kommunikation zweifelsfrei herleiten lassen. Dem Betriebsprüfer muss es möglich sein, Zusammenhänge zu verstehen.
2.	Vollständigkeit	Ist eine E-Mail steuerrelevant oder gilt als Handels- und Geschäftsbrief, ist sie definitiv aufzubewahren.
3.	Unveränderbarkeit	Jede E-Mail muss in der archivierten Form mit dem Original übereinstimmen und darf weder verändert noch vor Ablauf der Archivierungsfrist gelöscht werden.
4.	Ordnung	E-Mails müssen – z. B. anhand einer Suchfunktion – innerhalb einer angemessenen Zeit auffindbar sein.
5.	Aufbewahrungsfrist	Es gilt stets die gesetzliche Aufbewahrungsfrist. Dabei ist entscheidend, ob eine E-Mail lediglich als Handels- und Geschäftsbrief (6 Jahre) oder als Buchungsbeleg (8 Jahre) gilt.